

# Maßnahmenkatalog

zur (Weiter-) Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten

Sturm, Nico; Engers, Anja  
1.7.2021

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung .....	2
2. Auslastung / Belegungssteuerung .....	2
2.1 Diagnose .....	3
2.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	3
2.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind .....	6
3. Personalbedarfsplanung.....	7
3.1 Diagnose .....	7
3.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	7
3.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind .....	8
4. Einpendler .....	8
4.1 Diagnose .....	8
4.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	9
4.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind .....	9
5. Prozesse, Ordnungen und Dokumente .....	9
5.1 Diagnose .....	9
5.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	10
5.3 Geplante Maßnahmen die noch nicht umgesetzt sind .....	10
6. Entgelte .....	10
6.1 Diagnose .....	10
6.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	11
6.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind .....	11
7. Demografische Entwicklung.....	11
7.1 Diagnose .....	11
7.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	12
7.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt aber eingeleitet sind .....	12
8. Fortschreibung des Maßnahmenkataloges .....	12
9. Maßnahmenübersicht .....	12
9.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen.....	13
9.2 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind .....	14

## 1. Einleitung

Der hier vorgelegte Maßnahmenkatalog zur (Weiter-)Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten basiert auf dem Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach zu den Kindertagesstätten. Dieses umfassende Berichtswerk wurde über das Kalenderjahr 2020 gemeinsam vom Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises und dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur angefertigt. Gegenstand der Analyse ist das Kalenderjahr 2019. Der vorliegende Maßnahmenkatalog greift die Darstellungen, Ergebnisse und Empfehlungen dieses Berichtes auf und zeigt konkrete Maßnahmen und Handlungsstrategien, die bereits umgesetzt wurden oder sich in Umsetzung befinden. Darüber hinaus werden Themen skizziert, die perspektivisch der Steuerung durch die Verwaltung und/oder Beschlussfassung durch die Politik bedürfen. Um den vorgelegten Maßnahmenkatalog so zu gestalten, dass sowohl Interessierte möglichst zielgenau die benötigten Informationen abrufen können als auch ein jährliches Fortschreiben möglich ist, werden Redundanzen zum Ergänzungsbericht vermieden. Gleichzeitig bedeutet dies, dass nur durch die gleichzeitige Betrachtung des Maßnahmenkataloges und des Ergänzungsberichtes sämtliche Informationen zur Verfügung stehen, um die – mitunter recht komplexe – Thematik vollständig erschließen zu können. Durch eine isolierte Betrachtung des vorliegenden Maßnahmenkatalogs soll ein Überblick über die durchgeführten und geplanten Maßnahmen sowie die perspektivischen Entwicklungen und sich daraus ableitenden Entscheidungsnotwendigkeiten ermöglicht werden. Damit – bei Bedarf – eine vertiefte Einarbeitung in die einzelnen Aspekte möglich ist, wird auf die jeweiligen Stellen im Ergänzungsbericht verwiesen, an denen weiterführende Informationen zu finden sind.

Der vorliegende Maßnahmenkatalog fokussiert die für den Betrieb und die Steuerung von Kindertagesstätten zentralen Felder (Auslastung, Personalbedarfsplanung, Einpendlerkinder, Ordnungen und Dokumente, Entgelte und demografische Entwicklung). Jedes Kapitel folgt dabei der gleichen inneren Logik. In einem ersten Schritt wird der Befund/die Ist-Situation komprimiert dargestellt. In einem zweiten Schritt werden Maßnahmen dargestellt, die bereits umgesetzt wurden (sofern geschehen). Im dritten Schritt werden Maßnahmen dargelegt, die bereits eingeleitet wurden und noch umgesetzt werden.

Ein Großteil der in diesem Bericht dargestellten Punkte bezieht sich ausschließlich auf die vier Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft. Während die Ist-Situation teils für alle Einrichtungen beschrieben werden kann, können konkrete Maßnahmen durch den Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur ausschließlich für die kommunalen Einrichtungen operationalisiert werden.

## 2. Auslastung / Belegungssteuerung

In diesem Kapitel wird die durchschnittliche Auslastung der Kindertagesstätten im Jahr 2019 zum Ausgangspunkt genommen, um bereits umgesetzte und noch anstehende Maßnahmen zur Optimierung darzulegen.

## 2.1 Diagnose

Im Jahresdurchschnitt 2019<sup>1</sup> standen in sämtlichen Kindertagesstätten in Neu-Anspach (kommunale Einrichtungen, kirchliche Einrichtungen und die Einrichtungen des VzF) 970 Plätze<sup>2</sup> zur Verfügung. Aufgrund von rechtlichen Vorgaben<sup>3</sup> ergab sich daraus eine Betreuungskapazität für 803 Kinder (Köpfe)<sup>4</sup> denen ein Betreuungsangebot hätte unterbreitet werden können. Die tatsächliche Auslastung betrug im Jahresdurchschnitt 644,5 Köpfe (80,26 %). Damit blieb durchschnittlich ein Potential für 158,5 Kinder (Köpfe) ungenutzt (vgl. Ergänzungsbericht 219, S. 40).

Übertragen auf die vier kommunalen Kindertagesstätten standen 2019 Kapazitäten für die Betreuung von 450 Kindern zur Verfügung. In Anspruch genommen haben das Betreuungsangebot im Durchschnitt jedoch lediglich 337,5 Kinder. Dies entspricht einer Auslastung im jährlichen Mittel von lediglich 75,0% (vgl. Ergänzungsbericht 2019, S. 39).

Somit hat die Stadt „ (...) im Jahresdurchschnitt 2019 ein deutliches Überangebot in den eigenen Kita vorgehalten.“ (Ergänzungsbericht S. 39). Hierfür liegen unterschiedliche Gründe vor. Die wesentlichsten Gründe waren dabei:

- mangelhafte Vorannahmen zur Realisierung von neuen Wohngebieten und damit verbundenem Bedarf an Betreuungsplätzen,
- suboptimale Gesamtsteuerung der Kinderbetreuung in Kooperation mit den kirchlichen und dem freien Träger,
- unverbindliche Regelungen zur obligatorischen Platzannahme durch die Eltern,
- unklare Vorgaben zu kurzfristigen Einrichtungswechseln,
- kein klar angewendetes Verfahren bei der Zustimmung zur Aufnahme von „Einpendlerkindern“ bei den kirchlichen und freien Trägern

Die hier dargelegten Aspekte werden innerhalb der jeweiligen Kapitel des vorliegenden Maßnahmenkataloges aufgegriffen. An dieser Stelle erfolgt eine Fokussierung auf die Reduktion des Überangebotes an ungenutzten Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten. Dabei ist anzumerken, dass ungenutzte Plätze nicht zwangsweise mit signifikanten finanziellen Mehrbelastungen verbunden sein müssen, da sich der vorzuhaltende Mindestfachkraft bedarf nicht an den zur Verfügung gestellten „Plätzen“ bemisst, sondern an den tatsächlich betreuten „Köpfen“.<sup>5</sup>

## 2.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Ein besonderer Fokus der Bemühungen lag auf der Reduzierung der ungenutzten U3-Plätze, da über „(...) alle Träger gerechnet (...) aus den deutlich unter einem Drittel

---

<sup>1</sup> Die Belegungsdaten wurden im Jahr 2019 an vier Stichtagen erhoben (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12). Der Mittelwert aus diesen Daten ergibt den Jahresdurchschnitt.

<sup>2</sup> Für die Definition von „Plätzen“ siehe Ergänzungsberichtes 2019, S. 7.

<sup>3</sup> Je nach Alter der Kinder oder im Falle eines Integrationsbedarfes kommen unterschiedliche Faktorierungen zur Anwendung. Siehe hierzu exemplarisch Ergänzungsbericht S. 7f.

<sup>4</sup> Für die Definition von „Köpfen“ siehe Ergänzungsberichtes 2019, S. 7.

<sup>5</sup> Im Falle der Stadt Neu-Anspach liegt jedoch eine Korrelation zwischen dem Überangebot an Betreuungsplätzen und einer personellen Überbesetzung vor. Dies wird vertiefend im Kapitel „Personalbedarfsplanung“ aufgegriffen.

der Kosten festgelegten Gebühren für die Betreuung von U3-Kindern ein Zuschussbedarf in der Größenordnung von 592.000,00 € oder rund 108 Punkte bei der Grundsteuer B (resultieren. [Anm. d. Verf.]“ (Ergänzungsbericht S. 48). Gleichzeitig haben sich die Familiengruppen in den teil-offenen Konzepten der kommunalen Kindertagesstätten sowohl vor dem Hintergrund der pädagogischen Praxis als auch der optimalen Belegung/Auslastung als suboptimal erwiesen.

Um das Platzangebot der kommunalen Kindertagesstätten zu optimieren und konsequenter am tatsächlichen Bedarf auszurichten, wurden die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- KiTa Rasselbande: Aus einer U3/Ü3 altersübergreifenden Gruppe wurde eine reine Kindergartengruppe. Hierzu wurden zwei Kinder unter drei Jahren in die U3-Gruppe überführt. Durch eine Konzentration der U3-Kinder soll die Kleinkindgruppe künftig besser ausgelastet werden. Diese Maßnahme wurde im vierten Quartal 2020 umgesetzt.
- Villa Kunterbunt: Im ersten Quartal 2021 wurde die altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu einer reinen Kleinkindgruppe. Die wenigen verbleibenden Kindergartenkinder aus dieser Gruppe wurden in die auslaufende Hortgruppe überführt, aus der damit eine altersgemischte Gruppe Kita/Hort entstanden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass der Anteil der Hortkinder nicht von Jahr zu Jahr sinkt, ohne dass die Gruppe durch andere Kinder ausgelastet wird. Haben alle Hortkinder die Gruppe verlassen (voraussichtlich spätestens 2023) wird diese Gruppe zu einer Kindergartengruppe.
- Hausener Rappelkiste: Aus der altersgemischten Gruppe U3/Ü3 wird eine reine Kindergartengruppe. Hierzu muss lediglich ein U3-Kind in die Kleinkindgruppe überführt werden. Auch diese Maßnahme soll – wie auch im Falle der Rasselbande – zu einer besseren Auslastung der Kleinkindgruppen führen. Die Maßnahme wurde bereits im vierten Quartal 2020 umgesetzt.
- VzF Taunusstraße: In Zusammenarbeit mit dem VzF wurde vereinbart, dass ab Mai 2021 keine Neuaufnahmen mehr in bzw. Platzzusagen für die Hortgruppe erfolgen. Die Betreuung von Hortkindern durch den VzF endet damit spätestens, wenn das letzte Kind, welches in webKITA für die Hortbetreuung angemeldet ist, die Grundschule verlassen hat.

Alle diese Maßnahmen zur Veränderung von Gruppenstrukturen wurden im Hinblick auf Zeitpunkt und Umsetzungsform so geplant, dass Nachteile für die betroffenen Kinder und Familien möglichst gering gehalten werden bzw. möglichst wenige Familien von diesen Maßnahmen direkt betroffen sind.

Mit Beginn des Jahres 2021 orientieren sich die kommunalen Kindertagesstätten an den gültigen gesetzlichen Maximalgrenzen für Gruppengrößen und nicht mehr – wie bisher – an der am 31.12.2013 ausgelaufenen Mindestverordnung. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede, die sich hieraus ergeben.

Art der Gruppe	Obergrenze 2019 (alt)	Obergrenze 2021 (neu) gemäß HKJHG
Hortgruppe	20 <sup>6</sup>	25
Altersgemischte Gruppe	20	25
Außengruppe/Waldgruppe	20	25

Neben Hort- und altersgemischten Gruppen, die nun (im Hinblick auf die tatsächliche Kinderzahl) mit maximal 25 als bisher 20 Kindern belegt werden, betrifft dies auch die Außengruppe der KiTa Rasselbande im Hessenpark „Pitsche Dappcher“. Da sich der Fachkraftschlüssel durch diese Maßnahme nicht verändert, können bei unverändertem Personalbedarf in den kommunalen Kindertagesstätten bis zu maximal 25 Kinder mehr betreut werden ohne dass neue Gruppen geschaffen oder Personal eingestellt werden müsste. Die Betriebserlaubnis, die bisher auf 20 Kinder beschränkt war, wurde zum 01.08.2021 auf 25 ausgeweitet.

In den Kindertagesstätten wurden Nachmittagsmodule bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr angeboten. Die Module 15.00 und 16.00 Uhr fallen für die Berechnung des Fachkraft-Mindestbedarfs in den gleichen Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden und führen somit zu den gleichen Personalkosten. Die Möglichkeit zur Modulbuchung bis 15.00 Uhr wurde daher mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum 01.08.2021 gestrichen.

Im April 2021 hat ein erstes Bedarfsplanungsgespräch mit den kirchlichen Trägern und dem freien Träger stattgefunden. Im Rahmen dieses Arbeitstreffens wurden trägerübergreifend die Neuaufnahmen zwischen dem 01.08. und dem 31.12.2021 festgelegt. Da kirchliche und freie Träger gemäß des Subsidiaritätsprinzips vorrangig zu berücksichtigen sind, wurde ihnen ein Vorgriffsrecht eingeräumt (insofern die Eltern nicht explizit eine Betreuung in einer der kommunalen KiTas gewünscht haben). Das nächste Treffen ist für 09.2021 geplant. Dort soll die Verteilung der Neuaufnahmen vom 01.01. bis 31.07.2022 festgelegt werden. In diesem Bedarfsplanungsgespräch wird seitens der Stadt ein wirkmächtiges Instrument gesehen, um genauer prognostizieren zu können, wie viele Plätze seitens der kommunalen Kindertagesstätten vorzuhalten sind, um den erwarteten Bedarf bedienen zu können. Dies soll sich auch positiv auf die Personalplanung (nächstes Kapitel) auswirken.

Um die Auslastung der kommunalen Kindertagesstätten fortlaufend zu optimieren, wurden auf operativer Ebene weitere Maßnahmen ergriffen, um einer strukturelle Minderauslastung entgegen zu wirken und gleichzeitig den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu gewährleisten. Exemplarisch hierfür kann angeführt werden, dass eine Aufnahme von Kindergartenkindern wenige Monate vor ihrem dritten Geburtstag

---

<sup>6</sup> In der Hortgruppe der Villa Kunterbunt beschränkt die Betriebserlaubnis aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche in der Gruppe die maximale Kinderzahl auf 20.

in einer Kindergartengruppe erfolgen kann, wenn es pädagogisch vertretbar ist und die Gruppenauslastung dadurch optimiert werden kann.

### 2.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Über die bereits umgesetzten Maßnahmen hinaus befinden sich weitere Maßnahmen in der Planung. Die Umsetzung dieser Maßnahmen musste in die Jahre 2021 bzw. 2022 verlegt werden, um nicht unzumutbar in den Kindergartenbetrieb einzugreifen und eine Vielzahl von Kindern im laufenden Kindergartenjahr „umzusetzen“. Einige Maßnahmen (bspw. die Auflösung von Hortgruppen) bedürfen einer langen Vorlaufzeit und akribischen Planung, um auf der einen Seite den Rechtsanspruch zu erfüllen, ohne auf der anderen Seite die Gruppen in einer unwirtschaftlichen Unterauslastung zu betreiben.

- KiTa Rasselbande: Aufgrund der hohen Anzahl an unbelegten Plätzen wird zum 01.08.2021 eine Kindergartengruppe in der KiTa Rasselbande ersatzlos geschlossen. Dies ist möglich, in dem bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Kinder in die Gruppe aufgenommen werden, die Schulkinder aus dieser Gruppe die Einrichtung verlassen und zum Stichtag 01.08.2021 lediglich einige wenige Kinder in die verbleibenden anderen Gruppen überführt werden müssen.
- KiTa Hausener Rappelkiste: Für den 01.08.2022 ist geplant, die Kinder der auslaufenden Hortgruppe (läuft voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2023/24 aus) in eine altersgemischte Gruppe Kindergarten/Hort zu überführen. Damit wird die Betreuung im „NH-Gebäude“ mit Beginn der hessischen Sommerferien 2022 beendet.

Im Rahmen der kommenden Bedarfsplanungsgespräche mit den kirchlichen und dem freien Träger soll der Stadt mitgeteilt werden:

- wie viele Plätze zum jeweiligen Beginn des Planungszeitraumes (01.01. und 01.08. eines Jahres) frei sein werden.
- wie viele Plätze zum jeweiligen Ende eines Planungszeitraums (31.07 und 31.12 eines Jahres) frei sein werden.

In einer gleichzeitigen Gesamtschau mit den entsprechenden Zahlen für die kommunalen Kindertagesstätten soll die Gesamtauslastung aller Neu-Anspacher Kindertagesstätten weiter optimiert werden.

Um künftig sowohl die Wünsche der Eltern optimal zu bedienen als auch die Auslastung der Einrichtungen optimal zu gestalten ist möglichst zeitnah die neuste Version der Software eKITA anzuschaffen und einer Schulung aller Personen durchzuführen, die damit arbeiten. In dieser Software-Version werden Eltern explizit aufgefordert ihren Erst-, Zweit- und Drittwunsch bei der Wahl der Betreuungseinrichtung anzugeben (aktuell funktioniert dies lediglich über ein Freitextfeld). Hierdurch kann der Prozess der Neuaufnahmen im Rahmen der Bedarfsplanungsgespräche weiter optimiert werden.

Die ökonomischen Effekte dieser Maßnahmen werden sich in den kommenden Jahren sukzessive zeigen. Wobei anzumerken ist, dass die pandemische Lage bei der

Belegung von U3-Plätzen ggf. zu Verzerrungen geführt hat. So wurden U3-Kinder zuhause betreut, für die ursprünglich eine U3-Betreuung angedacht war. Nach aktuellem Stand kann – trotz einer Reduzierung der U3-Plätze durch die beschriebenen Maßnahmen – der aktuelle Betreuungsbedarf voll umfänglich gedeckt werden. Wie sich der Bedarf nach dem Ende der pandemischen Lage entwickelt und ob hier nachgesteuert werden muss, ist weiterhin zu beobachten.

### 3. Personalbedarfsplanung

In diesem Kapitel wird der durchschnittliche Überhang an Mindestfachkraftstunden zu tatsächlich betreuten Kindern im Jahr 2019 zum Ausgangspunkt genommen, um bereits umgesetzte und noch anstehende Maßnahmen zur Optimierung darzulegen.

#### 3.1 Diagnose

Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich seit dem 01.08.2020 aus der Anzahl der aufgenommenen Kinder, zuzüglich 22 % Ausfallzeiten sowie der Leitungsfreistellung im Umfang von 20 % auf den Mindestfachkraftschlüssel, jedoch maximal 1,5 Vollzeitäquivalente.<sup>7</sup> (vgl. § 25c Abs. 1 HKJGB). Darüber ergibt sich der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert (vgl. § 25c Abs. 2 S. 1 HKJGB).<sup>8</sup>

Im Jahresdurchschnitt 2019 lag ein Überhang an Mindestfachkraftstunden zu tatsächlich betreuten Kindern im Umfang von 8,76 Vollzeitäquivalenten vor. Davon entfiel auf die vier kommunalen Kindertagesstätten ein Überhang von 6,5 Vollzeitäquivalenten (vgl. Ergänzungsbericht S. 27f). Die Gründe hierfür entsprechen den im Kapitel „Auslastung“ angeführten Gründen für den Überhang an ungenutzten Betreuungsplätzen (Köpfen) von 25 %. Da sich zum 01.08.2020 die Ausfallzeit von bisher 15 % auf künftig 22 % gemäß KiFöG erhöht, wird der Überhang in 2019 von 6,5 Vollzeitäquivalenten nahezu vollständig ausgeglichen. Hierdurch werden keine Maßnahmen zur Personalfreisetzung etc. erforderlich.

#### 3.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Während der Erstellung des Ergänzungsberichtes hat sich gezeigt, dass die Belegungszahlen zum 01.03. eines Jahres einen repräsentativen Durchschnittswert für die Jahresdurchschnittsbelegung bilden. Da sich der Fachkraftmindestbedarf aus der Anzahl der aufgenommenen Kinder (zzgl. Ausfallzeit) ergibt, erfolgt die Personalplanung seit 2021 auf der Grundlage der tatsächlichen Belegungszahlen zu diesem Stichtag.
- Da der Mindestfachkraftbedarf jedoch ständig gedeckt sein muss und ein Durchschnittswert bedeutet, dass es konjunkturell unterjährig Phasen gibt, in denen dieser Wert unterschritten wird (Urlaube, Krankheiten, Aufnahme neuer

---

<sup>7</sup> Im Erhebungszeitraum 2019 waren es noch 15 % Vertretungszeit und es gab keinerlei rechtliche Vorgaben zur Leitungsfreistellung. Die Stadt Neu-Anspach hat beschlossen, die Leitungen mit 5 Wochenstunden pro Gruppe in der Einrichtung frei zu stellen. Die folgenden Darstellungen beziehen sich auf diese – im Erhebungszeitraum gültigen – Regelungen.

<sup>8</sup> Für vertiefende Darstellungen siehe Ergänzungsbericht S. 17ff.



Kinder etc.), werden die kommunalen Kindertagesstätten mit einem Hilfskraftkontingent von 20 % des Fachkraftmindestbedarfs ausgestattet. Dieses Kontingent dient im Wesentlichen dazu, den regelhaften Betrieb der Kindertageseinrichtungen sicher zu stellen. Gleichzeitig sollen diese Stellen dazu genutzt werden, das pädagogische Profil der Einrichtungen zu schärfen, indem angestrebt wird, Hilfskräfte zu gewinnen, die – neben ihrer grundlegenden pädagogischen Eignung – zusätzliche Expertise einbringen

- Sowohl Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten als auch Mitarbeitende, die eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung machen, wurden bisher nicht auf den Fachkraftmindestbedarf angerechnet. Diese Mitarbeitenden werden nun – wie gesetzlich vorgesehen – mit bis zu 70 % (PivA keine Anrechnung im ersten, 30 % im zweiten und 70 % im dritten Jahr – Anerkennungspraktika 50 %) ihrer Tätigkeit in der Einrichtung auf dem Fachkraftschlüssel zugeschlagen.

### 3.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

- Am 01.08.2022 endet die zweijährige Übergangsfrist für die Umsetzung des novellierten KiFöG. Während in den kommunalen Kindertagesstätten (aufgrund des Personalüberhangs von 6,5 Stellen) kein zusätzliches pädagogisches Personal im Gruppendienst rekrutiert werden musste, besteht die Notwendigkeit eines Aufwuchses der Leitungsstunden (auf 20 % des Fachkraftmindestbedarfes, maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen). Hier arbeitet der Fachbereich gemeinsam mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten aktuell an einem Konzept.

## 4. Einpendler

In diesem Kapitel werden die Mehraufwände für die Betreuung sowohl ortsfremder Regelkinder als auch ortsfremder Kinder mit Behinderung in den Blick genommen. Gleichzeitig werden Maßnahmen skizziert um den der Stadt durch die Betreuung entstehenden Fehlbedarf signifikant zu minimieren.

### 4.1 Diagnose

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses mahnt das Rechnungsprüfungsamt an, dass die vereinbarten Pauschalen für die Betreuung ortsfremder Kinder deutlich zu gering sind. (Ergänzungsbericht S. 36f). Darüber hinaus wurde im Rahmen der Erstellung des Ergänzungsberichtes errechnet, dass die Mehrkosten, die durch die Betreuung von ortsfremden Kindern mit Behinderung entstehen, nicht durch die Wohnortkommunen ausgeglichen werden und vollständig von der Stadt Neu-Anspach zu kompensieren sind. Auf der Grundlage der durchschnittlichen Personalkosten von 2019 ergibt sich hieraus ein monatlicher Fehlbetrag (je nach Umfang der Betreuung) von 630,01 € und 750,01 € bei U3-Kindern sowie 799,25 € und 919,25 € bei Ü3-Kindern (vgl. Ergänzungsbericht S. 53f).

#### 4.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Seit dem 01.01.2021 gelten die neuen Verträge zur Betriebskostenpauschale. Diese sehen Änderungen der monatlichen Pauschalen wie folgt vor:

	Ganztagsplatz (alt) €	Ganztagsplatz (neu) €	Halbtagsplatz (alt) €	Halbtagsplatz (neu) €
Kleinkind	400,00	850,00	200,00	425,00
Kindergartenkind	300,00	500,00	150,00	250,00
Hort	300,00	480,00	150,00	240,00

- Seit dem 01.01.2021 stimmt die Stadt einer Betreuung ortsfremder Kinder mit Behinderung nur noch zu, wenn die Wohnortkommune die Übernahme der tatsächlich entstehenden Kosten zusagt. Der VzF ist über dieses Vorgehen informiert und unterstützt die Stadt in dieser Haltung. Im Falle von Kommunen, mit denen ein Vertrag über eine pauschale Kostenerstattung besteht, bedeutet dies, dass sie nun die vertraglich vereinbarte Pauschale zuzüglich der entstehenden Mehrkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung an die Stadt Neu-Anspach zahlen müssen. Für Kommunen, mit denen kein entsprechender Vertrag besteht, bedeutet dies, dass eine „Spitzabrechnung“ über die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes erfolgt.

#### 4.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

- Die Fehlbeträge bei den Personalkosten für die Betreuung von Kindern mit Behinderung aus anderen Wohnortkommunen werden auf die durchschnittlichen Personalkosten im Jahr 2021 aktualisiert. Die sich daraus ergebenden Beträge werden den anderen Kommunen mitgeteilt.

### 5. Prozesse, Ordnungen und Dokumente

Im folgenden Kapitel werden Optimierungspotentiale in den Prozessen, Dokumenten und Ordnungen der KiTa-Verwaltung dargelegt. Gleichzeitig werden bereits umgesetzte und noch umzusetzende Maßnahmen dargestellt um diese Potentiale zu nutzen.

#### 5.1 Diagnose

Bei der Analyse unterschiedlicher Verfahren und Prozesse (bspw. Anmeldung, Aufnahme, Modulwechsel, Wechsel von Betreuungsgruppe oder Einrichtung) sind unterschiedliche Hemmnisse und Unschärfen deutlich geworden, die sich mitunter auch monetär nachteilig für die Stadt auswirken (vgl. exempl. Ergänzungsbericht S. 26 und 47).

Die Stadt Neu-Anspach stellt auf ihrer Internetseite das Onlineportal „webKITA“ zur Verfügung, über das Erziehungsberechtigte sich ausführlich über das Angebot an Kindertagesstätten aller Träger informieren und eine Voranmeldung vornehmen können.

Neben der Online-Voranmeldung ist auch eine Voranmeldung auf anderem Wege bei der Stadtverwaltung oder der jeweiligen Kindertagesstätte möglich. Die Stadt und die

städtischen Kindertagesstätten buchen diese Voranmeldungen in „webKITA“ nach. Vertraglich sind auch eine evangelische Kindertagesstätte und der VzF Taunus verpflichtet, nicht über „webKITA“ eingegangene Voranmeldungen in diesem Portal nachzutragen. Auskunftsgemäß kommt der kirchliche Träger dieser Verpflichtung weitestgehend nach, der VzF Taunus eher sporadisch. (vgl. Ergänzungsbericht S. 29).

## 5.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Am 01.07.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung eine grundlegend überarbeitete Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten beschlossen, welche mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft tritt. Diese Satzung wurde im Vorgang mit dem Stadtelternbeirat besprochen und dessen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche eingearbeitet. Auf der Grundlage dieser Satzung kann künftig die Planungssicherheit beispielsweise durch verbindliche und rechtzeitige Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten signifikant erhöht werden. Gleiches gilt für Wechsel der Betreuungseinrichtung und für die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Die – bereits in Kapitel „Auslastung“ – beschriebenen und im April 2021 erstmals durchgeführten trägerübergreifenden Bedarfsplanungsgespräche sind nun in der Satzung verbindlich festgeschrieben.

## 5.3 Geplante Maßnahmen die noch nicht umgesetzt sind

- Basierend auf der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten sollen bis Ende 2021 unterschiedliche Dokumente und Formulare („Betreuungsvertrag“ etc.) entwickelt werden, anhand derer die Regelungen der Satzung operationalisiert werden.
- Noch im Jahr 2021 soll das System „eKITA“ auf die neuste Version aktualisiert werden. Dadurch wird die Steuerung der Auslastung und Personalplanung zusätzlich optimiert und ein faktenbasiertes Berichtswesen, welches eine Fortschreibung dieses Planes ermöglicht, deutlich erleichtert.

## 6. Entgelte

Das Kapitel gibt die Diagnose des Rechnungsprüfungsamtes zur Höhe der durch die Eltern zu entrichtenden Entgelte wieder. Gleichzeitig wird eine Maßnahme dargelegt die auf diesem Gebiet bereits realisiert werden konnte.

### 6.1 Diagnose

Im Ergänzungsbericht wird in Kapitel 10.4 Benutzungsgebühren (S. 42 ff) umfassend dargelegt, dass die erhobenen Betreuungsgebühren im Verhältnis zu den Aufwendungen als gering einzustufen sind.

„Es steht außer Frage, dass eine Neukalkulation der Kita-Gebühren und deren teilweise deutliche - Anhebung dringend geboten sind. Der Hessische Landesrechnungshof und das RPA-HTK haben bereits (mehrfach) darauf hingewiesen. Dabei ist auch eine Anhebung der Entgelte für die Mittagsversorgung erforderlich, da diese laut Jahresabschluss nicht kostendeckend erhoben werden.“(Ergänzungsbericht S. 47).

## 6.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 01.07.2021 eine überarbeitete „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ beschlossen. Gegenstand dieser Satzung ist ein Automatismus für eine jährliche Anpassung der Gebühren entsprechend der Gehaltsentwicklung des pädagogischen Personals sowie der allgemeinen Kostensteigerungen bezogen auf die Betriebskosten der Kindertagesstätten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den politisch beschlossenen Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge im Verhältnis zu der Entwicklung der Gesamtkosten stabil zu halten.

## 6.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

- Da seitens des Kommunalparlamentes keine Aufträge – außer dem bereits umgesetzten und beschlossenen Verfahren – zur Veränderung von Elternbeiträgen vorliegen, können hier aktuell keine Maßnahmen formuliert werden.

## 7. Demografische Entwicklung

Das folgende Kapitel widmet sich der prognostizierten demografischen Entwicklung in Neu-Anspach, diskutiert diese kritisch und leitet mögliche Handlungsstrategien ab.

### 7.1 Diagnose

Die Prognose der demografischen Entwicklung kann als unterstützender Indikator für den erwarteten Bedarf an Betreuungsplätzen betrachtet werden. Jedoch sind hiermit unterschiedliche Risiken und Unschärfen verbunden. Die Wesentlichen werden im Folgenden komprimiert dargelegt:

- Bei der Prognose bleibt die Ausweisung neuer Wohngebiete unberücksichtigt
- Bei der Prognose bleibt der Nutzungsgrad von Kinderbetreuung unberücksichtigt (wie viele Familien machen von ihrem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung Gebrauch). Während dieser Nutzungsgrad bei der Betreuung der 3-6jährigen konstant (hoch) ist, ist eine verlässliche Prognose bei den 1-3jährigen kaum möglich. Beispielsweise wurde während der pandemischen Lage in 2020/2021 von einigen U3-Plätzen kein Gebrauch gemacht, für die zuvor Anmeldungen und Anfragen vorlagen.

Das der Stadt vom Hochtaunuskreis zur Verfügung gestellt Berechnungsmodell über die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung sieht zwischen 2021 und 2030 einen Rückgang der Kinder unter drei Jahren von 249 (2021) auf 205 (2030) vor. Dies entspricht einem Rückgang von 44 Kindern. Die prognostizierte Entwicklung bei den Kindern zwischen drei und sechs Jahren sieht einen Rückgang um 67 Personen von 415 (2021) auf 348 (2030) vor.

Aufgrund dieser Prognosen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze mittelfristig nicht erforderlich sein

wird. Gleichzeitig ist aber auch die Möglichkeit einer Außerbetriebnahme einer oder mehrerer Einrichtungen im gleichen Zeitraum nicht absehbar. Aus Sicht der Verwaltung empfiehlt es sich, in den kommenden Jahren weiterhin systematisch sowohl die tatsächliche Belegung als auch die Anmeldungen der kommenden sechs Monate (Bedarfsplanungsgespräche) zu erheben und das Platzangebot möglichst effizient der Nachfrage anzupassen. Da sich der Mindestfachkraftbedarf an den tatsächlich betreuten Kindern orientiert und die Personalkosten den zentralen Kostenblock der Kinderbetreuung darstellen, könnten so (wie in 2021 bei der KiTa Rasselbande) bei Bedarf einzelne Gruppen geschlossen werden. Dies würde gleichzeitig die Möglichkeit eröffnen, diese Gruppen bei einem sich verändernden Bedarf wieder in Betrieb zu nehmen.

### 7.2 Bereits umgesetzte Maßnahmen

- Die Zahlen zur Bevölkerungsprognose werden jährlich mit den tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes abgeglichen, um mögliche Abweichungen frühzeitig zu erkennen und die Planungen entsprechend anpassen zu können.

### 7.3 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt aber eingeleitet sind

- KiTa Rasselbande: Aufgrund der hohen Anzahl an unbelegten Plätzen wird zum 01.08.2021 eine Kindergartengruppe in der KiTa Rasselbande ersatzlos geschlossen. Dies ist möglich, indem bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Kinder in die Gruppe aufgenommen werden, die Schulkinder aus dieser Gruppe die Einrichtung verlassen und zum Stichtag 01.08.2021 lediglich einige wenige Kinder in andere Gruppen überführt werden müssen.

## 8. Fortschreibung des Maßnahmenkataloges

Dieser Maßnahmenkatalog soll, entsprechend der hier gelegten Schwerpunkte, jährlich fortgeschrieben und den politischen Entscheidungstragenden zur Kenntnis vorgelegt werden. Sollte es durch aktuelle Entwicklungen notwendig werden, werden weitere Punkte in den Bericht aufgenommen. Dabei wird ab dem Jahr 2022 eine neue Datengrundlage herangezogen. Statt auf den Ergänzungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes von 2019 beziehen sich die dann geplanten Maßnahmen auf die tatsächlichen Belegungszahlen der Neu-Anspacher Kindertagesstätten (die halbjährlich im Rahmen der Bedarfsplanungsgespräche erhoben werden sowie der Zahlen, die zum 01.03. eines Jahres turnusgemäß an den Hochtaunuskreis zu melden sind). Als wesentliches Instrument zur Schaffung einer validen Datengrundlage soll die neu anzuschaffende Version von „eKITA“ dienen. Ab 2022 wird dann die gesamte Zahlengrundlage Gegenstand des fortzuschreibenden Maßnahmenkataloges sein, so dass keine Querverweise mehr erforderlich sein werden. Gleichzeitig soll der Charakter der Kürze und Klarheit des vorliegenden Maßnahmenkataloges beibehalten werden um politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ein hilfreiches Instrument für die politische Steuerung an die Hand geben zu können.

## 9. Maßnahmenübersicht

Im abschließenden Kapitel erfolgt eine komprimierte tabellarische Zusammenschau sowohl sämtlicher bereits durchgeführter Maßnahmen als auch aller Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßnahmenkataloges in Planung sind.

## 9.1 Bereits umgesetzte Maßnahmen

Übersicht über bereits umgesetzte Maßnahmen seit Berichtsbeginn im Jahr 2021. In dieser Darstellung sind ausschließlich Maßnahmen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweils aktuellen Version des Maßnahmenkataloges vollständig umgesetzt sind. Im Berichtsjahr geplante aber noch nicht realisierte Maßnahmen werden im Bericht des Folgejahres berücksichtigt.

<b>Jahr</b>	<b>Themenfeld</b>	<b>Maßnahme</b>
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kindergartengruppe (Rasselbande)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kleinkindgruppe und Hortgruppe zu altersübergreifende Gruppe Hort/Kita (Villa Kunterbunt)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Altersübergreifende Gruppe U3/Ü3 zu Kindergartengruppe (Hausener Rappelkiste)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Abbaupfad/Auslaufen der Hortgruppen (Villa Kunterbunt, Hausener Rappelkiste, VzF Taunusstraße)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anhebung der Gruppengrößen an gesetzliche Vorgaben (Hortgruppen, altersgemischte Gruppen, Waldgruppen)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Zweimal jährlich Bedarfsplanungsgespräche mit allen Trägern
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Optimierte Auslastung durch Flexibilisierung von Aufnahmen (bis 3 Monate vor dem 3. Geburtstag)
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Wegfall der Möglichkeit zur Modulbuchung bis 15.00 Uhr zum 01.08.2021
2021	Personalbedarfsplanung	Neuausrichtung der Personalbedarfsplanung anhand der tatsächlichen Belegungszahlen zum 01.03. eines Jahres
2021	Personalbedarfsplanung	Sicherstellung des KiTa-Betriebes durch den Einsatz von Hilfskräften bis zu 20 % des Mindestfachkraftschlüssels
2021	Personalbedarfsplanung	Berücksichtigung von Anerkennungspraktikanten/innen etc. bis zu 50 bzw. 70 % der Regelarbeitszeit auf den Fachkraftmindestbedarf
2021	Einpendler	Signifikante Erhöhung der Betriebskostenpauschale für wohnortfremde Kinder
2021	Einpendler	Aufnahme von wohnortfremden Kindern mit Behinderung nur nach Zusage der Übernahme der entstehenden Mehrkosten durch die Wohnortkommune
2021	Prozesse, Ordnungen und Dokumente	Grundlegend überarbeitete Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten wurde entwickelt und durch die StaVo beschlossen

2021	Entgelte	Die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ wurde angepasst und durch die StaVo beschlossen
2021	Demografische Entwicklung	Halbjährlicher Abgleich der Prognose der Bevölkerungsentwicklung mit den tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes

## 9.2 Geplante Maßnahmen, die noch nicht umgesetzt sind

Übersicht über Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der jeweils aktuellen Version des „Maßnahmenkataloges zur (Weiter-)Entwicklung der Neu-Anspacher Kindertagesstätten“ noch nicht oder noch nicht vollständig umgesetzt waren.

<b>Jahr</b>	<b>Themenfeld</b>	<b>Maßnahme</b>
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Aufgrund der hohen Anzahl an unbelegten Plätzen wird zum 01.08.2021 eine Kindergartengruppe in der KiTa Rasselbande ersatzlos geschlossen.
2022	Auslastung/ Belegungssteuerung	Für den 01.08.2022 ist geplant, die Kinder der auslaufenden Hortgruppe (läuft voraussichtlich zu Beginn des Schuljahres 2023/24 aus) in der Hausener Rappelkiste in eine altersgemischte Gruppe Kindergarten/Hort zu überführen.
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Bedarfsplanungsgespräche: Bericht über freie Plätze der kirchlichen und des freien Trägers zu einheitlich definierten Zeitpunkten.
2021	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anschaffung der neusten Softwareversion von eKITA ermöglicht ein differenziertes Berichtswesen und die konsequente Weiterentwicklung der Digitalisierung
2022	Auslastung/ Belegungssteuerung	Anschaffung der neusten Softwareversion von webKITA ermöglicht u.a. eine Priorisierung der Betreuungseinrichtung durch Eltern
2021	Personalbedarfsplanung	Konzept zum gesetzlich vorgeschriebenen Aufwuchs der Leitungsstunden (auf 20 % des Fachkraftmindestbedarfes, maximal jedoch 1,5 Vollzeitstellen).
2021	Personalbedarfsplanung	Überprüfung und ggf. Fortschreibung der Festlegung des Fachkraftmindestbedarfes auf Basis der Belegungszahlen zum 01.03.
2021	Einpendler	Anpassung des Erstattungsbetrages für die Betreuung von wohnortfremden Kindern mit Behinderung auf die durchschnittlichen Personalkosten im Jahr 2021.

2021	Prozesse, Ordnungen und Dokumente	Homogenisierung und bei Bedarf Neuentwicklung von Verträgen, Formularen und Dokumenten zur Umsetzung der ab dem 01.08.2021 gültigen Satzungen. Ausweitung dieser Bemühungen auf sämtlich von den Einrichtungen und der KiTa-Verwaltung herausgegebenen Dokumenten.
2022	Entgelte	Anpassung der Betreuungsentgelte entsprechend der Teuerungsrate für Gebührenanpassung zum 01.01.2023.
2022	Demografische Entwicklung	Abgleich der Bevölkerungsprognose mit den tatsächlichen Zahlen des Einwohnermeldeamtes zum 01.03.2022.